

grundsätzlich die Gelegenheit zur materiellen Prüfung des gesamten Erlasses.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

1. Bundesgesetz zur formellen Bereinigung des Bundesrechtes

1. Loi fédérale relative à la mise à jour formelle du droit fédéral

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I–III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I–III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 07.065/276)*
Für Annahme des Entwurfes ... 159 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Bundesbeschluss zur formellen Bereinigung des Bundesrechtes

2. Arrêté fédéral relatif à la mise à jour formelle du droit fédéral

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 07.065/277)*
Für Annahme des Entwurfes ... 159 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

07.3615

Motion Stähelin Philipp. Materielle Entrümpelung des Bundesrechtes

Motion Stähelin Philipp. Coup de balai matériel dans le droit fédéral

Einreichungsdatum 03.10.07

Date de dépôt 03.10.07

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.07

Bericht SPK-NR 31.01.08

Rapport CIP-CN 31.01.08

Nationalrat/Conseil national 03.03.08

Le président (Bugnon André, président): Cette motion a été discutée dans le cadre de l'objet précédent. A l'unanimité, la commission propose de l'adopter. Le conseil fédéral propose de la rejeter.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 07.3615/298)

Für Annahme der Motion ... 160 Stimmen

(Einstimmigkeit)

07.071

Ausserparlamentarische Kommissionen. Gesetzliche Neuordnung

Commissions extraparlémentaires. Nouvelle organisation législative

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 12.09.07 (BBI 2007 6641)

Message du Conseil fédéral 12.09.07 (FF 2007 6273)

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.08 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 20.03.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Engelberger Edi (RL, NW), für die Kommission: Der Ständerat hat der Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen am 17. Dezember 2007 zugestimmt, wobei er am Entwurf des Bundesrates einige Änderungen vorgenommen hat.

Politisch haben die ausserparlamentarischen Kommissionen immer wieder zu heftigen Diskussionen Anlass gegeben. Mehrere Vorstösse wurden eingereicht, die von der Halbierung der Anzahl der Kommissionen bis zur Abschaffung aller Kommissionen über die Entschädigungen und auch über die personelle Besetzung reichten. So hat der Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und weiterer Erlasse vorgelegt. Die ausserparlamentarischen Kommissionen sollen neu in den Grundzügen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz geregelt werden. Die Kommissionen, die aus der Sicht des Bundesrates nicht mehr nötig sind, die ihre Grundlage aber in Erlassen der Bundesversammlung haben, sollen durch die Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen abgeschafft werden.

Die entsprechenden Umsetzungsarbeiten erfolgten in zwei Schritten: In einem ersten Schritt beauftragte der Bundesrat

mit Beschluss vom 5. Juli 2006 die Departemente mit der Überprüfung der in ihren Zuständigkeitsbereichen befindlichen Kommissionen. Er gab als Zielrichtlinie vor, dass 30 Prozent der Kommissionen aufgehoben werden müssten, und er legte einheitliche Überprüfungsriterien fest. Der zweite Schritt betraf die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen: Zum einen muss das RVOG angepasst werden. Diese Teiländerung war Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens und beinhaltet wesentliche Neuerungen. Nebst diesen Änderungen im RVOG sind zum anderen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen vorzunehmen, die sich als Folge der Aufhebung ausserparlamentarischer Kommissionen ergeben. Soweit die Zuständigkeit dazu beim Bundesrat liegt, hat er die Aufhebung oder die Änderung der entsprechenden Verordnungen und Weisungen gleichzeitig mit der Verabschiedung dieser Botschaft beschlossen. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist der 1. Januar 2008. Soweit es um Änderungen geht, die die Ebene der Bundesgesetze betreffen, liegt die Zuständigkeit bei der Bundesversammlung, eben bei uns. Gleichzeitig mit der Teiländerung des RVOG werden uns hier daher die entsprechenden spezialgesetzlichen Anpassungen unterbreitet.

Die Frage der Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft im Nationalrat oder Ständerat mit einer Mitgliedschaft in einer ausserparlamentarischen Kommission ist nicht – oder nicht mehr – Gegenstand dieser Vorlage. Sie wurde vielmehr der Bundesversammlung mit gesonderter Botschaft unterbreitet. Die damit verbundene Anpassung von Artikel 14 Buchstabe c des Parlamentsgesetzes wurde vom Nationalrat und vom Ständerat in der Schlussabstimmung vom 23. März 2007 angenommen.

Die Kommission Ihres Rates ist weitgehend der Fassung des Ständerates gefolgt. Sie hat dies nach eingehender Diskussion gemacht und dabei acht Einzelanträge behandelt. So beantragt Ihnen die Kommission bei Artikel 57c Absatz 1 mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, dass die Wahl der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen ausschliesslich durch den Bundesrat selbst vorgenommen werden soll und dass sie – entgegen dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates – nicht an die Departemente delegiert werden kann. Damit soll der Bundesrat – das ist die Begründung – in seiner Führungsfunktion gegenüber den einzelnen Departementen gestärkt werden. Zudem hat der Ständerat eine Änderung in Artikel 57g Absatz 1 vorgenommen. In der Zwischenzeit liegt ein neuer Antrag Ihrer Staatspolitischen Kommission auf dem Tisch, mit der neuen Formulierung: «Der Bundesrat legt einheitliche Kriterien für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.» Damit bringt die Kommission klar zum Ausdruck, dass der Bundesrat diese Kriterien mit einer Verordnung festlegen muss. Dies war auch ein Wunsch der Redaktionskommission.

In den folgenden Gesetzen gibt es keine Änderungen, mit Ausnahme des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Hier beantragt eine Minderheit bei Artikel 109 neu 13 anstelle der 11 Verwaltungsräte, wie es im Gesetz vorgesehen und vom Ständerat verabschiedet wurde. Ein Antrag auf eine Kommissionsmotion, mit dem Auftrag an den Bundesrat, mindestens noch einmal 40 Prozent der ausserparlamentarischen Kommissionen aufzuheben, wurde mit 17 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission hat der gesetzlichen Neuregelung der ausserparlamentarischen Kommissionen und den folgenden Gesetzgebungen einstimmig zugestimmt. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen, auf die Vorlage einzutreten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und beide Minderheitsanträge, auch jenen zu Artikel 57e RVOG, abzulehnen.

Hodgers Antonio (G, GE), pour la commission: Le projet qui vous est soumis est issu de la réforme 2005 à 2007 de l'administration fédérale. Il vise, comme cela a été dit, à clarifier le rôle et le fonctionnement des commissions extraparlamentaires. Aujourd'hui, la base légale des commissions extraparlamentaires est très insuffisante. Il s'agit juste d'un alinéa et, par conséquent, les critères de constitution d'une

commission extraparlamentaire sont assez flous. Le fait que chaque département, voire chaque office, puisse créer une commission extraparlamentaire contribue également à une diversité des pratiques qui rend finalement opaque l'apport réel de ces commissions.

Sans contester le bien-fondé et l'utilité des commissions extraparlamentaires, cette réforme entend clarifier la situation. Elle permet notamment d'établir des critères clairs sur la constitution et l'utilité des commissions extraparlamentaires. Celles-ci seront soumises à une évaluation tous les quatre ans pour que le Parlement puisse se prononcer sur leur réelle pertinence.

Cette réforme introduit également le principe de la subsidiarité. Ce n'est que lorsqu'une tâche ne peut être exécutée par l'administration ou par des organisations qu'une commission extraparlamentaire peut être instituée.

Cette réforme permet aussi de renforcer la direction du Conseil fédéral qui, selon une proposition faite par notre commission, pourra de son propre chef nommer des commissions extraparlamentaires. Ainsi, l'autonomie des départements et des offices sera restreinte quant à la constitution de ces commissions.

De plus, cette proposition crée la transparence concernant les coûts de ces commissions, et plus particulièrement en ce qui concerne le montant des indemnités des membres des commissions extraparlamentaires. Sur ce sujet, la Commission des institutions politiques propose d'établir des critères uniformes pour l'indemnisation des membres. Autrement dit, à compétences et à responsabilités égales, l'indemnité devra l'être aussi. Malheureusement, aujourd'hui la réalité est loin d'être aussi claire et de nombreuses disparités existent concernant ces indemnités. Le nombre de personnes au sein des commissions extraparlamentaire passera de vingt à quinze. La loi introduit également un équilibre de représentativité des sexes, des langues, des groupes d'âge, des groupes d'intérêts lors de la constitution de ces commissions extraparlamentaires.

Une minorité a proposé qu'un quota minimal de 40 pour cent pour chaque sexe soit établi. En effet, sur la question du genre, on ne peut pas dire à proprement parler qu'une commission extraparlamentaire concerne plus un genre que l'autre. Cette proposition fait écho à l'initiative parlementaire Haering 03.440, «Accroître le pourcentage des femmes dans les conseils d'administration des entreprises dont l'Etat est actionnaire», qui a reçu un préavis positif de la Commission des affaires juridiques.

Il est aussi intéressant de noter que si les femmes représentent en moyenne 33 pour cent des membres des commissions extraparlamentaires, leur représentation est de 35 pour cent dans les commissions consultatives, et seulement de 27 pour cent dans les commissions ayant un rôle décisionnel. La majorité de la commission a néanmoins estimé que prévoir des quotas n'était pas nécessaire, car si elle en partage l'objectif, la rigidité du système des quotas lui paraît problématique pour la nomination des membres des commissions extraparlamentaires. Pour conclure, la commission réaffirme le rôle et l'utilité des commissions extraparlamentaires, notamment dans la dynamique de la démocratie parlementaire de milice qui est la nôtre; elle entend toutefois y apporter une plus grande clarté.

Il faut bien souligner que cette réforme ne concerne pas les commissions qui ont un pouvoir décisionnel et qui sont instituées par une loi: dans ce cas, le législateur a opté pour un mode d'exécution des tâches qui va au-delà des dispositions purement organisationnelles, et qui ne relève donc pas de la compétence du Conseil fédéral. Certaines de ces commissions sont néanmoins concernées par le projet qui vous est soumis, mais elles figurent expressément et nominativement dans le texte du message.

Pour toutes ces raisons, la commission vous recommande donc d'accepter le projet tel qu'il est issu de ses travaux.

Casanova Corina, Bundeskanzlerin: Die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen ist auch ein Projekt der Verwaltungsreform. Die dazu notwendige Teilrevi-

sion des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) wurde in der Vernehmlassung von einer grossen Mehrheit der Adressaten begrüsst. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung und das damit verbundene Regelungskonzept waren unbestritten.

Die heutige gesetzliche Regelung beschränkt sich auf eine einzige Bestimmung in Artikel 57 Absatz 2 des RVOG, wonach der Bundesrat Bestimmungen über Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Verfahren der ausserparlamentarischen Kommissionen zu erlassen hat. Die gestützt darauf erlassene Kommissionenverordnung ist jedoch unter heutigen Gesichtspunkten lückenhaft, sie enthält veraltete Bestimmungen und erweist sich zudem nur teilweise als konform mit Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung. Danach müssen alle die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden betreffenden wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in einem Bundesgesetz erlassen werden. Die grundlegenden Bestimmungen über ausserparlamentarische Kommissionen sind daher von Verfassung wegen auf die Gesetzesebene hinaufzuführen.

Bei der vorliegenden Teilrevision des RVOG handelt es sich um eine schlanke gesetzliche Regelung, bestehend aus sieben Artikeln. Die Vorlage beinhaltet zusätzlich die Änderung von weiteren Bundesgesetzen, was zur Aufhebung von sieben Kommissionen führen soll.

Die Vorlage verfolgt fünf Ziele:

1. Das Kommissionenwesen soll gestrafft werden, indem das Gesetz neu klare Kriterien für die Bildung ausserparlamentarischer Kommissionen verankert.
2. Kommissionen sollen neu subsidiär zur Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Bundesverwaltung eingesetzt werden.
3. Die Kompetenzen des Bundesrates bei der Einsetzung und bei der Auflösung ausserparlamentarischer Kommissionen werden gestärkt.
4. Die Kosten ausserparlamentarischer Kommissionen werden neu transparent ausgewiesen.
5. Die Gesetzgebung über die ausserparlamentarischen Kommissionen wird gestrafft, auf mehrere Bestimmungen in Spezialgesetzen wird verzichtet, die Kommissionenverordnung wird aufgehoben, und deren wichtigste Bestimmungen werden in die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung überführt.

Die Gesetzesvorlage gewährleistet eine restriktive Praxis bei der Einsetzung ausserparlamentarischer Kommissionen. Durch die gesetzliche Verankerung von Einsetzungskriterien wird ein Beitrag nicht nur zur Kosteneinsparung, sondern auch zur Vermeidung paralleler Strukturen innerhalb der Bundesverwaltung geleistet. Dasselbe gilt für die Pflicht, Kommissionen regelmässig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Kosteneinsparungen bringt schliesslich die Bestimmung über die Grösse ausserparlamentarischer Kommissionen, weil jetzt nur noch 15 Mitglieder vorgesehen sind. Mit dem Gebot der Offenlegung von Interessenbindungen einer Kommissionsmitglieder soll der repräsentativen Zusammensetzung der Kommission Nachachtung verschafft werden. Der interessierten Öffentlichkeit, aber auch dem Parlament im Rahmen seiner Oberaufsicht soll es möglich sein, sich über die Interessenvertretung in ausserparlamentarischen Kommissionen zu informieren.

Im Weiteren möchte ich noch auf zwei Grundsätze aufmerksam machen, welche schon die Berichterstatter erwähnt haben, nämlich auf die Subsidiarität und die Stärkung der politischen Führung: Auf die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission ist zu verzichten, wenn die Aufgabe durch eine Einheit der Bundesverwaltung oder durch eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Organisation oder Person erfüllt werden kann. Die Aufgabenerfüllung durch ausserparlamentarische Kommissionen ist dann angezeigt, wenn entweder ein besonderes Fachwissen erforderlich ist, der frühzeitige Einbezug der Kantone oder weiterer interessierter Kreise dies verlangt oder die Aufgabeweisungsungebunden erfüllt werden soll.

Als Folge der Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen beabsichtigt der Bundesrat, von seiner Orga-

nisationskompetenz in stärkerem Masse als bisher Gebrauch zu machen. Der Wortlaut von Artikel 8 Absatz 1 RVOG erfasst auch ausserparlamentarische Kommissionen, selbst wenn sie über eine Grundlage in einem anderen Bundesgesetz verfügen. Soweit es um Kommissionen mit beratenden Aufgaben geht, kann der Bundesrat, gestützt auf seine Organisationskompetenz, solche Kommissionen aufheben, wenn er zum Schluss kommt, die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe sei innerhalb der Bundesverwaltung besser gewährleistet. Ebenso kann er beratende Kommissionen aus Effizienzgründen zusammenschliessen, wenn das zum Beispiel im Fall vergleichbarer oder ähnlicher Aufgaben angezeigt ist. In solchen Fällen ermächtigt Artikel 8 Absatz 1 RVOG den Bundesrat, die Aufgaben abweichend von vorgesehenen organisatorischen Zuweisungen anderen Verwaltungseinheiten zu übertragen. Soweit es hingegen um den Verzicht auf im Gesetz selber vorgesehene Aufgaben geht, muss es der Bundesrat dem Parlament unterbreiten.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen)
Loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (Réorganisation des commissions extraparlamentaires)**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Gliederungstitel vor Art. 51; Gliederungstitel vor Art. 57; Art. 57 Titel, Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 57a; Art. 57a Abs. 1, 2; Art. 57b Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule; ch. I introduction; titre précédant l'art. 51; titre précédant l'art. 57; art. 57 titre, al. 2, titre précédant l'art. 57a; art. 57a al. 1, 2; art. 57b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 57c

Antrag der Kommission

Abs. 1a, 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder.

Art. 57c

Proposition de la commission

Al. 1a, 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1

Le Conseil fédéral institue des commissions extraparlamentaires et nomme ses membres.

Angenommen – Adopté

Art. 57d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 57e*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Hodgers, Gross, Leuenberger-Genève, Marra, Tschümperlin, Zisyadis)

Abs. 2

... nach Sprache, Region, Alters- und Interessengruppen ausgewogen zusammengesetzt sein. Jedes Geschlecht muss mit mindestens 40 Prozent der Mitglieder vertreten sein.

Art. 57e*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Hodgers, Gross, Leuenberger-Genève, Marra, Tschümperlin, Zisyadis)

Al. 2

Les langues, les régions, les groupes d'âge et les groupes ... à accomplir. Le sexe le moins représenté doit représenter au moins 40 pour cent des membres.

Le président (Bugnon André, président): La proposition de la minorité Hodgers est présentée par Madame Marra.

Marra Ada (S, VD): Même si l'article 57e inclut les diverses catégories qui doivent être représentées dans les commissions extraparlimentaires, telles que l'âge, le sexe, la langue, etc. – ce que nous saluons –, la dernière partie de l'alinéa 2 pose un problème puisqu'elle stipule que la représentation se fait «compte tenu des tâches à accomplir». Autrement dit, selon les domaines, on peut tout à fait négliger de faire un effort en vue d'obtenir une représentation diversifiée. La question qui se pose est de savoir qui peut décider de cela.

Nous relevons aussi que la minorité a pensé aux deux sexes: en effet, il y a des domaines comme la santé ou la famille où les femmes sont bel et bien surreprésentées, et d'autres domaines où ce sont les hommes qui le sont. Nous pensons donc aux deux sexes et estimons qu'il n'est pas difficile, dans ce pays, de trouver des hommes ou des femmes compétents pour siéger en commission extraparlimentaire. Monsieur Hodgers a déjà fait référence au vote de la Commission des affaires juridiques à propos de l'introduction d'un quota minimal, notamment en ce qui concerne les directions d'entreprise, et forts de cela nous proposons la même chose pour la représentation en commission extraparlimentaire. On a aussi vu que, là où la parité fonctionnelle – comme en Norvège, par exemple –, on introduit des quotas à un moment ou à un autre.

Voilà pourquoi nous vous invitons à suivre la minorité.

Casanova Corina, Bundeskanzlerin: Ich habe Verständnis für diesen Antrag der Minderheit. Mit der Vorgabe, dass die ausserparlamentarischen Kommissionen ausgewogen zusammengesetzt sein müssen, beabsichtigt der Bundesrat eine möglichst grosse Vertretung der Mitglieder nach Sprache, Region sowie Alters- oder Interessengruppen. Bei den Gesamterneuerungswahlen macht der Bundesrat auch messbare Zielvorgaben. Letztes Mal waren dies beispielsweise 30 Prozent für die Frauen, vor vier Jahren haben wir sogar 40 Prozent für die Vertretung von Frauen in ausserparlamentarischen Kommissionen verlangt. Aber es ist ausserordentlich schwierig, gerade für technische Kommissionen so viele Frauen zu gewinnen.

Der Bundesrat fordert deshalb eine ausgewogene Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen. Genaugenommen würde dies ja eine 50-prozentige Vertretung beispielsweise der Geschlechter bedeuten. Er findet aber, dass es besser ist, im Gesetz auf eine prozentuale Vorgabe zu verzichten, diese jedoch bei den Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen vorzusehen. Wie in den vergange-

nen Jahren wird der Bundesrat auch in Zukunft alles daran setzen, dass die Besetzung der Kommissionen ausgewogen ist und dass die Regionen, die Sprachen wie auch die Geschlechter jeweils angemessen vertreten sind. Dies drängt sich auch schon aufgrund der Reduktion der Mitgliederzahl auf; es sind ja jetzt nur noch 15 Mitglieder vorgesehen. Sollten Sie jedoch zum Schluss kommen, dass eine messbare Vorgabe bereits im Gesetz vorgegeben werden soll, dann liegt dies selbstverständlich in Ihrem Ermessen.

Engelberger Edi (RL, NW), für die Kommission: Ich möchte Ihnen in Erinnerung rufen, dass die Kommissionsmehrheit Sie bittet, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Wichtig für die Kommission war eben das Wort «ausgewogen», wonach die ausserparlamentarischen Kommissionen ausgewogen zusammengesetzt sind. In der Kommission haben wir auch darauf verzichtet, Quoten zu setzen; und dieser Minderheitsantrag geht in diese Richtung. Ich denke, dass mit der ausgewogenen Zusammensetzung auch diesen Bedürfnissen und Wünschen nachgelebt werden kann.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

*Abstimmung – Vote**(namentlich – nominativ: Beilage – Annexe 07.071/278)*

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 43 Stimmen

Art. 57f*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 57g***Neuer Antrag der Kommission**Abs. 1*

Der Bundesrat legt einheitliche Kriterien für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 57g*Nouvelle proposition de la commission**Al. 1*

Le Conseil fédéral fixe des critères uniformes pour l'indemnisation des membres des commissions.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Gliederungstitel vor Art. 57h; Art. 57h; Ziff. II, III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre précédant l'art. 57h; art. 57h; ch. II, III*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
Abrogation et modification du droit en vigueur****Ziff. I; II Einleitung, Ziff. 1–4, 6***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I; II introduction, ch. 1–4, 6*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. II Ziff. 5***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Heim, Gross, Leuenberger-Genève, Marra, Meyer Thérèse, Stöckli, Tschümperlin, Zisyadis)

Art. 109 Abs. 1

... einen Verwaltungsrat von 13 Mitgliedern ...

Ch. II ch. 5*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Heim, Gross, Leuenberger-Genève, Marra, Meyer Thérèse, Stöckli, Tschümperlin, Zisyadis)

Art. 109 al. 1

... un conseil d'administration de 13 membres.

Heim Bea (S, SO): Es ist nicht die dankbarste Aufgabe, auf etwas zurückzukommen, was beschlossen und realisiert ist. Aber das Vorgehen des Bundesrates bei der Wahl des Verwaltungsrates des AHV-Ausgleichsfonds kann nicht kommentarlos hingenommen werden.

Zwar betont der Bundesrat, es sei nie seine Absicht gewesen, die Stellung der Sozialpartner zu schwächen, weder auf Arbeitnehmer- noch auf Arbeitgeberseite. Das ist von der Sache her auch richtig so. Immerhin finanzieren die Sozialpartner den grössten Teil der AHV, und dank ihrem Wissen darüber, was politisch vertretbar ist und was nicht, konnten bisher öffentliche Auseinandersetzungen über die richtige Anlagepolitik für die gegenwärtig etwa 30 Milliarden Franken AHV- und EO-Gelder vermieden werden. Die Frage sei einfach gestellt: Geht man so mit einem wichtigen und starken Partner um, wie das nun bei der Neubesetzung des Verwaltungsrates des AHV-Ausgleichsfonds geschehen ist?

Am 28. November 2007 hat der Bundesrat im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2008–2011 den Verwaltungsrat neu gewählt und ihn aufgrund seiner kurz vorher beschlossenen Verordnungsänderung auch gleich noch verkleinert. Auf der Arbeitgeberseite wurde der Bauernvertreter nicht mehr gewählt, auf der Arbeitnehmerseite der zweite Delegierte des Gewerkschaftsbundes. Die nominierenden Verbände wurden im Voraus nicht informiert; sie wurden erst am Tag der Nichtwahl orientiert. Abgesehen davon, dass man den Verwaltungsrat verkleinerte, um die Gesetzesänderung durch das Parlament im Nachhinein quasi noch abnicken zu lassen, zeugt das Vorgehen des Bundesrates von wenig Respekt gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern. Damit verunmöglichte er auch, dass sich die nominierenden Verbände organisierten, dass sie die Verteilung unter den verschiedenen Verbänden diskutierten und dass sie eventuell andere Nominierungen hätten vornehmen können.

Wenn der Gewerkschaftsbund heute feststellt, dass die Zusammensetzung auf der Arbeitnehmerseite, was die Repräsentanz betrifft, so ziemlich schief ist, muss einen das nicht wundern. Besonders schmerzlich ist, dass nun auf der Arbeitnehmerseite kein Anlagenspezialist delegiert werden konnte. So kommt das Vorgehen des Bundesrates im Endeffekt eben doch einer Schwächung des Sozialpartners Arbeitnehmer gleich. Dies ist umso bedauerlicher, als der Verwaltungsrat des AHV-Ausgleichsfonds nicht einfach eine beratende Funktion, sondern die Verantwortung für die Anlagen der AHV-, IV- und EO-Gelder hat.

Ich denke, dass der Bundesrat dieser Kritik zustimmen muss. Auf das Argument, der Wunsch nach Verkleinerung sei vom Verwaltungsrat selber ausgegangen, mag ich gar

nicht eingehen, denn meine Information ist eine ganz andere.

Ich beantrage Ihnen die Aufstockung der Kommission um zwei Sitze, eine Aufstockung von 11 auf 13 Mitglieder. Diese beiden zusätzlichen Sitze sollen den Sozialpartnern vorbehalten sein – einer der Arbeitnehmerseite, der andere der Arbeitgeberseite, zum Beispiel den Bauern. Die Sozialpartner finanzieren die AHV fast zu 80 Prozent. Sie können nie übervertreten sein. Somit gäbe es mit diesem Beschluss auch kein Ungleichgewicht. Es gehört im Gegenteil zu einem Grundprinzip der Schweiz, dass die Direktbetroffenen und Zahler auch die Entscheidungen mitprägen und mitbestimmen können.

Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Casanova Corina, Bundeskanzlerin: Der Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV ist ein von der Verwaltung unabhängiges Gremium, es ist ein Leitungsorgan. Der Ansporn zur Verkleinerung des Verwaltungsrates von 15 auf 11 Mitglieder kam von diesem selbst. Eine Verkleinerung und Professionalisierung des Verwaltungsrates wurde aber auch mit einem parlamentarischen Vorstoss, der Motion 03.3570, verlangt. Zudem war die Verkleinerung aller ausserparlamentarischen Kommissionen und Leitungsorgane des Bundes ein zentrales Anliegen der Bundesverwaltungsreform. Mit der Reduktion der Mitglieder soll ein Gefäss geschaffen werden, das effizient und konzentriert arbeitet. Das hohe technische Niveau der Fragen bedingt vertiefte Diskussionen, die in einem kleineren Gremium eher auf den Punkt gebracht werden können. Des Weiteren sollten durch die Verkleinerung auch Schwierigkeiten bei der Präsenz und damit bei der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates angegangen werden.

Mit Beschluss vom 12. September 2007 und mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 hat der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über den Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV beschlossen, mit der der Verwaltungsrat auf 11 Mitglieder verkleinert wurde. Entsprechend der neuen Verordnungsbestimmung hat der Bundesrat anlässlich der Gesamterneuerungswahlen vom 28. November 2007 für die Amtsperiode 2008–2011 nur noch 11 Mitglieder gewählt. Dem Bundesrat ist bewusst, dass bezüglich der Anzahl der Mitglieder zurzeit ein Widerspruch zwischen der Regelung in der Verordnung und der Regelung im Gesetz besteht. Dieser Widerspruch soll allerdings aufgelöst werden, indem im Rahmen der laufenden Revision des RVOG auch Artikel 109 des AHV-Gesetzes angepasst wird; die Änderung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden.

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände stellen auch nach der Reduktion eine Mehrheit im Verwaltungsrat, nämlich 6 von 11 Mitgliedern; vorher waren es 8 von 15. Die Position der Sozialpartner ist durch die Reduktion der Mitglieder nicht geschwächt worden; sie sind proportional gleich stark vertreten, wie sie es im Verwaltungsrat mit 15 Mitgliedern waren. Es war nie die Absicht des Bundesrates, die Stellung der Sozialpartner zu schwächen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 07.071/279)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 52 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 07.071/280)

Für Annahme des Entwurfes ... 154 Stimmen

(Einstimmigkeit)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

07.491

**Parlamentarische Initiative
Büro-SR.
Teuerungsausgleich
für die Einkommen
und Entschädigungen
der Ratsmitglieder**
**Initiative parlementaire
Bureau-CE.
Compensation du renchérissement
pour les indemnités
et les défraiements
alloués aux parlementaires**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Einreichungsdatum 16.11.07
Date de dépôt 16.11.07

Bericht Büro-SR 16.11.07 (BBI 2008 149)
Rapport Bureau-CE 16.11.07 (FF 2008 117)

Stellungnahme des Bundesrates 07.12.07 (BBI 2008 161)
Avis du Conseil fédéral 07.12.07 (FF 2008 129)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.08 (Schlussabstimmung – Vote initial)

Nationalrat/Conseil national 20.03.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Baader Caspar, Parmelin)
Nichteintreten

Proposition de la majorité
Entrer en matière

Proposition de la minorité
(Baader Caspar, Parmelin)
Ne pas entrer en matière

Bruderer Pascale (S, AG), für das Büro: Gerne rufe ich Ihnen zunächst ganz kurz die Vorgeschichte dieser Vorlage in Erinnerung. Sie geht zurück auf einen Antrag der Verwaltungsdelegation an die Ratsbüros, der Bundesversammlung drei Änderungen im Parlamentsressourcengesetz und in den entsprechenden Verordnungen zu unterbreiten. Der Verwaltungsdelegation obliegt gemäss dem Parlamentsgesetz die oberste Leitung der Parlamentsverwaltung; insbesondere ist sie zuständig für die Entschädigungen. Beide Büros haben am 16. November 2007 dem Antrag der Verwaltungsdelegation zugestimmt. Das Büro des Ständerates hat anschliessend eine entsprechende Initiative ausgearbeitet, und der Ständerat hat diese Vorlage in der Wintersession behandelt. Er hat sie einstimmig, mit 30 zu 0 Stimmen, angenommen. Das Büro des Nationalrates hat die Initiative am 15. Februar 2008 diskutiert und mehrheitlich beschlossen, sie zu unterstützen.

Nun zum Inhalt dieser Vorlage: Sie besteht aus drei Teilen. Der erste Teil verfolgt die Absicht, die parlamentarischen Entschädigungen an die Teuerung anzupassen. Dazu kommt zweitens ein Vorschlag, den Rechtsschutz der Rats-

mitglieder zu verbessern; und drittens geht es um angepasste Zuständigkeiten.

Zum ersten Teil, zum Teuerungsausgleich: Das Parlamentsressourcengesetz schreibt vor, dass die Einkommen, die Entschädigungen und die Beiträge zu Beginn jeder Legislaturperiode des Nationalrates angemessen an die Teuerung angepasst werden. «Angemessen», das bedeutet eben, dass nicht automatisch alle Beträge voll der Teuerung angeglichen werden. Deshalb ist die aufgelaufene Teuerung für die verschiedenen Beiträge und Entschädigungen unterschiedlich. Mit dieser Vorlage sind Anpassungen für jene Beiträge vorgesehen, deren kumulierte Teuerung mehr als 4 Prozent beträgt. Das sind die jährlichen Pauschalentschädigungen und das Taggeld. Verzichtet wird hingegen auf eine Anpassung an die Teuerung, wenn die Teuerung unter 4 Prozent liegt. Das ist so für die Mahlzeiten, und das ist so für die Übernachtungen. Mit der nächsten Anpassung in vier Jahren wird dann die effektive Teuerung natürlich entsprechend berücksichtigt.

Nun, eine Ausnahme bilden die Beiträge an die Fraktionen. Sie sollen angepasst werden, obwohl die Teuerung hier weniger als 4 Prozent beträgt. Ich denke, der Grund dafür leuchtet Ihnen allen ein, wenn Sie die Arbeit Ihrer Fraktionen und der Sekretariate der Fraktionen kennen. Ein beträchtlicher Teil der Ausgaben der Fraktionen sind Personalausgaben; und den Fraktionen soll es weiterhin möglich sein, dem Fraktionspersonal einen angemessenen, einen zeitgerechten Teuerungsausgleich zu gewähren.

Um diesen ersten Teil der Vorlage abzuschliessen, informiere ich Sie noch kurz über die aus diesen verschiedenen Anpassungen resultierenden Mehrausgaben; sie belaufen sich jährlich auf 1,29 Millionen Franken. Diese sind im Budget 2008 noch nicht enthalten, weil ja der Voranschlag immer auf geltendem Recht zu basieren hat. Wenn unser Rat die Vorlage ebenfalls gutheisst, wie dies der Ständerat bereits gemacht hat, werden die nötigen Mittel im Rahmen eines Nachtragskredites beantragt.

Zum zweiten Teil, dem Rechtsschutz: Eine Umfrage hat gezeigt – ich denke, Sie alle haben diese Umfrage erhalten und daran teilgenommen –, dass wir Ratsmitglieder häufig Opfer von Beschimpfungen, von Bedrohungen oder von Ehrverletzungen werden. Anzeige wird aber äusserst selten erstattet, unter anderem auch wegen der zu erwartenden finanziellen Folgen. Nur 5 Prozent der befragten Ratsmitglieder haben eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Nun hat der Ständerat auf Antrag von Verwaltungsdelegation und Büro beschlossen, den Ratsmitgliedern an die Kosten einer Rechtsschutzversicherung respektive an die Unkosten eines allfälligen Rechtsverfahrens einen jährlichen Pauschalbeitrag von 500 Franken zu entrichten. Dafür soll die Jahresentschädigung für Personal- und Sachausgaben entsprechend erhöht werden. Die jährlichen Ausgaben für diesen Pauschalbeitrag betragen eben 246 mal 500 Franken, sprich 123 000 Franken.

Dann noch zum dritten Teil, zur Anpassung der Zuständigkeit: Es geht um eine bessere Koordination, um eine Anpassung der Zuständigkeit in zwei speziellen Fällen. Beim ersten Fall entscheidet heute das Büro des entsprechenden Rates über die Sonderentschädigung an ein Ratsmitglied, wenn dieses Mitglied eine besondere Aufgabe erfüllt. Es entscheidet also einerseits über die Gewährung und andererseits über die Höhe dieser Sonderentschädigung. Es wird nun vorgeschlagen, dass künftig anstelle des Büros die Verwaltungsdelegation entscheidet. Mit dieser Änderung werden alle Anspruchsberechtigungen der Ratsmitglieder von der Verwaltungsdelegation entschieden, was die Gleichbehandlung der Mitglieder beider Räte verbessert. Der zweite Fall betrifft gewisse Expertenonorare. Für die Festsetzung abweichender Entschädigungen war bisher das entsprechende Ratsbüro zuständig. Auch hier soll künftig die Verwaltungsdelegation entscheiden.

Dies sind also die drei Punkte dieser Vorlage, die von der grossen Mehrheit des Büros unterstützt werden und vom Ständerat bereits einstimmig gutgeheissen wurden.